



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR EUROPA

Tourismusinfrastrukturprogramm 2021

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz und für Europa über die Ausschreibung des Tourismusinfrastrukturprogramms 2021

vom 15. Mai 2020, Az.: T7006-4368.0/Programmjahr 2021

Das Ministerium der Justiz und für Europa schreibt hiermit das Tourismusinfrastrukturprogramm 2021 aus. Grundlage ist die Förderrichtlinie vom 4. Mai 2018, Amtsblatt der Justiz vom Juni 2018, Nr. 6.

Ziel der Förderung:

Ziel der Förderung ist es die Nachhaltigkeit, die Qualität, die touristische Entwicklung strukturschwacher Gebiete und den Erholungs- und Freizeitwert von Tourismusinfrastruktureinrichtungen zu stärken. Insbesondere auch im Bereich des „sanften Tourismus“ und im „Tourismus für alle“ (Barrierefreiheit).

Gefördert werden können ausschließlich **kommunale** Vorhaben bzw. Einrichtungen, bei denen **eine überwiegend touristische Nutzung** vorliegt oder die bei einer Neuerichtung eine überwiegend touristische Nutzung erfahren sollen.

Antragsberechtigte:

Antragsberechtigt sind:

- Gemeinden,
- gemeindliche Zusammenschlüsse und Unternehmen mit überwiegend öffentlichen Tourismusaufgaben, an denen Gemeinden, Gemeindeverbände oder Landkreise mit mindestens 50% beteiligt sind, wobei die gemeindliche Beteiligung mindestens 25% betragen muss,
- im Rahmen von Kooperationsvorhaben sind ausnahmsweise auch die Landkreise antragsberechtigt.

Was wird gefördert?

Es werden **bauliche** Investitionen für:

- die Errichtung,
- die (energetische) Sanierung,
- und die Modernisierung

öffentlicher Tourismusinfrastruktureinrichtungen gefördert, die für die Gestaltung eines marktorientierten, zukunftsfähigen Gesamtangebots notwendig sind.

Zu den förderfähigen Tourismuseinrichtungen zählen insbesondere:

- Einrichtungen, die nach dem geltenden Kurortegesetz und unter Berücksichtigung der im Kur- und Bäderwesen allgemein anerkannten Grundsätze für den betreffenden Kurort erforderlich sind (z.B. Kurhäuser, Kurparks),
- Einrichtungen, die zur Grundausstattung einer Tourismuskommune gehören (z.B. Tourist-Informationen),
- saisonverlängernde Einrichtungen,
- Schienenwege und Brückenbauwerke von Museumsbahnen,
- sonstige Einrichtungen, die für die touristische Entwicklung der Kommune von Bedeutung sind.

Darüber hinaus werden investive Vorhaben (bspw. Beschilderungen) an touristischen Rad- und Wanderwegen gefördert. Auch die Kosten für die Erstzertifizierung von Premium-Radfernwegen (4 oder 5 Sterne des ADFC-Gütesiegels) und Premium-Wanderwegen (Zertifizierung durch das Deutsche Wanderinstitut oder durch den Deutschen Wanderverband) können als Nebenkosten eines Rad- oder Wanderprojekts mitgefördert werden.

Form und Höhe der Förderung:

Der Zuschuss kann **bis zu 50%** der zuwendungsfähigen Kosten betragen:

- für Gemeinden oder Gemeindeteile, die als Kur- oder Erholungsort anerkannt sind,
- bei interkommunalen Kooperationsprojekten, an denen mindestens eine prädikatisierte Kommune beteiligt ist.

Der Zuschuss kann **höchstens bis zu 25%** der zuwendungsfähigen Kosten betragen:

- bei Hallen- und Freibädern in prädikatisierten Orten,
- bei touristischen Radwegen, sofern sie keine Radfernwege sind,

- bei Wanderwegen, die nicht zertifiziert sind. (Bei Wanderwegen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht zertifiziert sind, bei denen jedoch die Zertifizierung der überwiegenden Wegstrecke angestrebt wird, kann der Zuschuss bis zu 50% betragen.)

Der Zuschuss beträgt **bis zu 15%** der zuwendungsfähigen Kosten:

- für Gemeinden oder Gemeindeteile, die **nicht** als Kur- oder Erholungsort anerkannt sind.

Für Einrichtungen oder Teile von Einrichtungen, die üblicherweise mit der Absicht der Gewinnerzielung betrieben werden, kann ein Zuschuss von **bis zu 15%** der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens bis zu einem Betrag von **200.000 €**, gewährt werden (De-minimis-Erklärung erforderlich).

Bagatellgrenzen:

- Bauliche Investitionen, deren zuwendungsfähige Kosten 50.000 € nicht übersteigen, werden nicht gefördert.
(Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit mehrere Maßnahmen, die in sachlichen und örtlichen Zusammenhang stehen, als eine Gesamtmaßnahme zusammenzufassen.)
- Bei sonstigen investiven Vorhaben an touristischen Rad- und Wanderwegen werden Einzelvorhaben, deren zuwendungsfähige Kosten 25.000 € nicht übersteigen, nicht gefördert.

Eine Förderung ist nur möglich, wenn keine EU-beihilferechtlichen Bedenken bestehen (vgl. Ziff. 4.13 der Förderrichtlinie).

Antragsverfahren:

Der **vollständige** Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist postalisch und parallel elektronisch bis spätestens **1. Oktober 2020** über die Rechtsaufsichtsbehörde beim jeweils zuständigen Regierungspräsidium zu stellen. **Unvollständige Anträge können ausgeschlossen werden.** Wesentlich für eine weitere Bearbeitung sind die zuwendungs- und beihilferechtlichen Erklärungen, ein Durchführungsbeschluss des zuständigen Gremiums und die Darlegung eines tragfähigen Gesamtfinanzierungskonzepts. Bei Maßnahmen mit beantragten Gesamtzwendungen über 1,5 Mio. € ist der Landesbetrieb „Vermögen und Bau Baden-Württemberg“ rechtzeitig zu beteiligen.

Der Antragsvordruck für das Programmjahr 2021 und die einschlägige Förderrichtlinie sind beim Ministerium der Justiz und für Europa und bei den Regierungspräsidien erhältlich. Im Internet sind die Richtlinie und der Antragsvordruck unter [Tourismusinfrastrukturprogramm](#) als Download verfügbar.

Fachliche Auskünfte erteilen:

- ⇒ Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart,
Herr Gerd Hofmann, Tel.: 0711/904-12202, E-Mail: gerd.hofmann@rps.bwl.de
Herr Dr. Martin Schelberg, Tel.: 0711/904-12205, E-Mail:
martin.schelberg@rps.bwl.de
- ⇒ Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Str. 20, 72072 Tübingen,
Frau Annemarie Christian-Kano, Tel.: 07071/757-3251,
E-Mail: annemarie.christiankano@rpt.bwl.de
- ⇒ Regierungspräsidium Karlsruhe, Schloßplatz 1-3, 76131 Karlsruhe,
Frau Stefani Frank, Tel.: 0721/926-7502, E-Mail: stefani.frank@rpk.bwl.de
- ⇒ Regierungspräsidium Freiburg, Bissierstr. 7, 79114 Freiburg
Frau Heike Sturm, Tel.: 0761/208-4672, E-Mail: heike.sturm@rpf.bwl.de
- ⇒ Ministerium der Justiz und Europa Baden-Württemberg, Schillerplatz 4, 70173
Stuttgart, Herr Wolf-Christian Reese, Tel.: 0711/279-2415, E-Mail: wolf-christian.reese@jum.bwl.de